

Telefon: 0 233-24566
Telefax: 0 233-9999
Az.: BO / U 86

Kommunalreferat
GeodatenService

Anordnung Umlegung
„Freiham Nord 2. RA 1. BA“
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2154 (Entwurf)
22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04326

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses vom 07.10.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Anlass	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2154, planungsbegleitende Maßnahmen
Inhalt	Die geplante Neubebauung ist am effektivsten durch ein Umlegungsverfahren zu realisieren, das mit dieser Beschlussvorlage angeordnet werden soll.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Stadtrat der Landeshauptstadt München ordnet für das in der Anlage rot umrandete Gebiet (Bereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 2154) gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch die Umlegung an.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Umlegung, Freiham Nord 2. RA 1. BA, Bebauungsplanentwurf Nr. 2154
Ortsangabe	22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Anordnung Umlegung
„Freiham Nord 2. RA 1. BA“
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2154 (Entwurf)
22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04326

Anlage:

Umgriff Freiham Nord, 2. RA, 1. BA Rahmenplan Vorentwurf

Beschluss des Kommunalausschusses vom 07.10.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Sachverhalt

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2154 „Hörweg (südlich), Aubinger Allee (westlich), Annemarie-Renger-Straße (nördlich), zukünftiger Landschaftspark Freiham Aufstellungsbeschluss Nr. 2083 (östlich) - (Teiländerung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2092)“ (s. Anlage) verhindern die derzeitigen Grundstückszuschnitte und Eigentumsverhältnisse die geplante Neubebauung.

Die Eigentümer der Grundstücke innerhalb des Planungsumgriffes sind an der Aufstellung des Bebauungsplanes und einer schnellen Realisierung der künftigen Bebauung interessiert. Die referatsübergreifende Arbeitsgruppe „Sozialgerechte Bodennutzung“ hat am 09.09.2020 die Durchführung eines einvernehmlichen gesetzlichen Umlegungsverfahrens vorgeschlagen, damit die Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse gemäß dem vorgesehenen Bebauungsplan neu geordnet werden können.

Das einvernehmliche gesetzliche Umlegungsverfahren ermöglicht es, dass in kürzester Zeit nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes geordnete Grundstücke – einschließlich der Bereitstellung der öffentlichen Flächen (Straßen, Grün- und Gemeinbedarfsflächen) – entstehen. Die durch den Bebauungsplan ausgelösten Kosten werden – soweit sie ur-

sächlich sind – in den Grenzen der Sozialgerechten Bodennutzung von den Planungsbeünstigten getragen. Die Lastenverteilung zwischen den einzelnen Grundstückseigentümern erfolgt durch einvernehmliche Regelungen untereinander.

Ferner kann durch die Einleitung des Verfahrens, die dem Umlegungsausschuss der Stadt obliegt, sichergestellt werden, dass künftige Verkäufe im Gebiet das Bebauungsverfahren zeitlich nicht mehr wesentlich verzögern, weil für diese dann die Genehmigung des Umlegungsausschusses nach § 51 Baugesetzbuch erforderlich ist.

Mit dem einvernehmlichen gesetzlichen Umlegungsverfahren wird in besonders effektiver Weise den Grundsätzen der Sozialgerechten Bodennutzung entsprochen.

2. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München ordnet für das in der Anlage rot umrandete Gebiet (Bereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 2154) gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch die Umlegung an.

3. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

5. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Erledigung durch Beschlussfassung gegeben ist.

II. Antrag der Referentin

1. Die Landeshauptstadt München ordnet für den Bereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 2154 gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch die Umlegung an.
2. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAII/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei

z.K.

- V. Wv. Kommunalreferat - GeodatenService - BO-SU

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

das Direktorium - HA II - V/3

das Stadtarchiv

das Kommunalreferat - RV-V

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA II

Am _____